

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1985

Geschäftszahl

85/10/0044

Rechtssatz

Gegenstand der Anmeldung und somit der Beurteilung der Lebensmitteleigenschaft (als Abgrenzung zum Verzehrprodukt) ist nicht der "Grundstoff", sondern das angemeldete Produkt.